



Amtsgericht Duisburg

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 12.04.2027, 09:30 Uhr,

2. Etage, Sitzungssaal C215, Kardinal-Galen-Straße 124-132, 47058 Duisburg

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Meiderich, Blatt 1622,

BV lfd. Nr. 2

Gemarkung Meiderich, Flur 21, Flurstück 107, Hof- und Gebäudefläche, Reinholdstr. 7, Größe: 335 m²

versteigert werden.

Es handelt sich um ein um ca. 1900 in Duisburg-Mittelmeiderich errichtetes Dreifamilienhaus mit Unterkellerung und ausgebautem Dachgeschoss. Die Grundstücksgröße beträgt 335 m².

Im Jahr 2013 wurden die Wohneinheiten umgebaut. Das Erdgeschoss und das erste Obergeschoss wurden zu einer Einheit zusammengelegt. Zu diesem Zeitpunkt wurden auch schwerpunktmäßig Modernisierungen durchgeführt.

Die Wohnflächen bemessen sich auf insgesamt ca. 329 m² (EG / 1. OG ca. 158 m², 2. OG ca. 90 m² und DG ca. 81 m²). Auf dem Grundstück befindet sich zudem eine Garage.

Die Liegenschaft vermittelte einen durchschnittlich bis mäßig gepflegten Gesamteindruck.

Die Einheiten im EG/1. OG sowie DG waren vermietet. Das zweite Obergeschoss

stand zum Stichtag leer.

Es besteht stellenweise Instandhaltungsrückstau sowie Renovierungsbedarf.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.08.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

412.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.